



## Rechtsverordnung des Salzlandkreises

### zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 23. August 2021

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) sowie § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302) in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13. September 2021 wird verordnet:

#### § 1

##### Verlängerung der Geltungsdauer der kreislichen Verordnung vom 23. August 2021

§ 3 Satz 1 der Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 23. August 2021 erhält folgende Fassung:

*„Diese Rechtsverordnung tritt am 24. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 07. Oktober 2021 außer Kraft.“*

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Begründung**

Die Geltungsdauer der 14. SARS-CoV-2-EindV wurde im Land Sachsen-Anhalt durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung über den 16. September 2021 hinaus bis zum 07. Oktober 2021 verlängert. Damit wurde auch die Möglichkeit des Salzlandkreises verlängert, von der ihm nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV eingeräumten Option Gebrauch zu machen, in bestimmten Bereichen Ausnahmen von der Testpflicht bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 an zehn aufeinanderfolgenden

Tagen ab Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV zuzulassen. Von dieser Verlängerungsmöglichkeit macht der Salzlandkreis Gebrauch.

Bernburg (Saale), den 15. September 2021

gez. Markus Bauer  
Landrat